

Allgemeinverfügung
zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes — ArbZG —
Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung
von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen
und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des ArbZG
aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2)
in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG

AV d. MS v. 05. 1. 2022 — 40012/1-15-02 —

Bezug: AV v. 26. 10. 2021 (Nds. MBl. S. 1626)

A. Ausnahmebewilligung für Sonntagsarbeit

1. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen mit folgenden Tätigkeiten zugelassen:
 - a) Produktion, Verpacken (einschließlich Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen, Lagern und Einräumen von Medizinprodukten, Arzneimitteln, Impfstoffen sowie weiteren apothekenüblichen Artikeln und medizinischem Verbrauchsmaterial sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),
 - b) Produktion, Verpacken (einschließlich Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),

- c) für die Testungen auf das Corona-Virus (SARS-CoV-2) in zugelassenen Testzentren, für die Testung von Corona-Proben sowie für die Impfung und für die medizinische Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten notwendigen Laborleistungen, soweit nicht bereits eine gesetzliche Ausnahme besteht,

 - d) Produktion, Verpacken (einschließlich Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Waren des täglichen Bedarfs aus dem Bereich der Ernährungswirtschaft sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),

 - e) Produktion, Verpacken (einschließlich Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Molkereiprodukten, Erzeugnissen der Fleischwirtschaft, Erzeugnissen der Mühlen-, Stärke- und Zuckerwirtschaft sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte) und damit verbundene Aufgaben des amtlichen Kontrollpersonals,

 - f) Produktion, Verpacken (einschließlich Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Waren aus dem Bereich der Futtermittelwirtschaft sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),

 - g) Produktion von Verpackungsmaterial für die in Nummer 1 Buchst. a bis f aufgeführten Waren und Produkte sowie auch für den Außer-Haus-Verkauf von Restaurationsbetrieben.
2. Für die in Nummer 1 Buchst. d bis g genannten Tätigkeiten gilt die Ausnahmewilligung nur, soweit nachweislich die Auswirkungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) (z. B. aufgrund hoher Krankenstände oder Quarantänemaßnahmen im Betrieb oder einem Betrieb in der Produktions- oder Lieferkette) dieses erforderlich machen.

3. Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Zulassung geleistete Sonntagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

B. Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit

1. Abweichend von § 3 ArbZG kann bei den unter Buchstabe A Nr. 1 Buchst. a bis g genannten Tätigkeiten sowie insbesondere
 - a) bei Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,
 - b) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,
 - c) in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,
 - d) in Verkehrs- und Hafенbetrieben,
 - e) in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal 12 Stunden pro Tag verlängert werden.
2. Die Arbeitszeit soll 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.
3. Für die unter Buchstabe A Nr. 1 Buchst. d bis g genannten Tätigkeiten gilt die Ausnahmegewilligung nur, soweit nachweislich die Auswirkungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) (z. B. aufgrund hoher Krankenstände oder Quarantänemaßnahmen im Betrieb oder einem Betrieb in der Produktions- oder Lieferkette) dieses erforderlich machen oder ein besonderer Schichtplan zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus erforderlich ist.

C. Dokumentation

Abweichend von § 16 Abs. 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Zulassungen nach den Buchstaben A und B die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitznachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

D. Befristung

Die Zulassungen nach den Buchstaben A und B sind bis zum 10. 4. 2022 befristet.

E. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 12. 1. 2022 in Kraft.
2. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der oben angeführten Regelungen angeordnet.
3. Die Bezugsverfügung wird mit Ablauf des 11. 1. 2022 widerrufen.

Hinweise

Gemäß § 15 Abs. 4 ArbZG darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Mindestens 15 Sonntage im Jahr 2022 müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als sechs Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter den Buchstaben A und B genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVfG).

Andere öffentlich-rechtliche Vorgaben für den Betrieb, z. B. immissionsschutzrechtliche Bestimmungen (Immissionsschutz an Sonntagen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen) oder infektionsschutzrechtliche Einschränkungen durch das zuständige Gesundheitsamt bleiben unberührt.

Über den Zeitraum der Befristung hinausgehende Ausnahmen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des ArbZG können, sofern diese erforderlich werden sollten, einzelfallbezogen erteilt werden.

Begründung

I. Deutschland befindet sich aktuell in der vierten und bislang stärksten Infektionswelle. Es wird zudem erwartet, dass die Omikron-Variante des Corona-Virus (SARS-CoV-2) eine neue Dimension in das Pandemiegeschehen bringen wird. Die Variante zeichnet sich durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und ein Unterlaufen eines bestehenden Immunschutzes aus. Sie infiziert in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen und bezieht auch Genesene und Geimpfte stärker in das Infektionsgeschehen ein.

In Deutschland ist aufgrund der weiterhin vergleichsweise großen Impflücke, die insbesondere bei Erwachsenen besteht, mit einer sehr hohen Krankheitslast durch die Omikron-Variante zu rechnen. Neben anderen Maßnahmen sind eine konsequente und schnelle

Durchführung von (Booster-) Impfungen sowie die zuverlässige und flächendeckende Bereitstellung von Testmöglichkeiten von herausragender Bedeutung.

Es ist dennoch zu erwarten, dass bei der derzeit angenommenen Verdopplungszeit von zwei bis vier Tagen der Omikron-Inzidenz relevante Teile der Bevölkerung zeitgleich erkrankt und/oder in Quarantäne sein werden. Schnell steigende Inzidenzen bergen hohe Risiken für die kritische Infrastruktur (KRITIS) in Deutschland. Hierzu gehören unter anderem Krankenhäuser, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Telekommunikation, Strom- und Wasserversorgung, die Ernährungs- und Futtermittelwirtschaft und die entsprechende Logistik. Deshalb bedarf es einer umfassenden und sofortigen Vorbereitung des Schutzes der kritischen Infrastruktur unseres Landes.

Die gegenwärtige Situation bedingt daher, dass die notwendigen Ausnahmen auf die unter den Buchstaben A und B genannten Bereiche Anwendung finden.

II. Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde abweichend u. a. von § 3 und § 11 Abs. 2 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die zulässige Höchstarbeitszeit von täglichen acht Stunden zulassen, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Ferner kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von § 9 Abs. 1 ArbZG zulassen und Sonntagsarbeit für zulässig erklären.

III. Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz neben § 15 Abs. 2 ArbZG vorgesehenen gesetzlichen und behördlichen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonntagsarbeitsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu können.

Das für die Zulassung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftliche Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Anzahl der Infizierten ist zurzeit rückläufig, jedoch wird ein starker Anstieg durch die Omikron-Variante erwartet. Die durch die Länder zur Eindämmung der Ausbreitung zu ergreifenden Maßnahmen betreffen in Abhängigkeit der Warnstufe immer noch viele Bereiche des öffentlichen Lebens. Die Bevölkerung wird verstärkt dazu angehalten, soziale Kontakte — soweit es möglich ist — zu vermeiden.

Die zuverlässige Bereitstellung von Impf- und Testmöglichkeiten ist insbesondere unter Berücksichtigung der zeitweise unklaren Liefersituation für Impfstoffe alternativlos, um die Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 einzudämmen und damit das Gesundheitssystem nicht zu überlasten. Ferner wird die flexible Erbringung labordiagnostischer Leistungen an Sonntagen ermöglicht.

Um die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit den oben angeführten Dienstleistungen und Waren auch weiterhin sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommissionierung dieser Waren, die Be- und Entladetätigkeiten von Transportfahrzeugen mit diesen Waren sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die unter Buchstabe A Nr. 1 Buchst. a bis g explizit aufgeführt sind, an Sonntagen im öffentlichen Interesse dringend nötig.

Es ist auch im weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens und der seit März 2020 bestehenden hohen Arbeitsbelastung in diesen Bereichen mit einem erhöhten Krankenstand bei den Beschäftigten zu rechnen. Durch Quarantänemaßnahmen können zusätzliche Fehlzeiten von Personal entstehen. Um möglichen kritischen Personalengpässen in den erwähnten Branchen

vorzubeugen, wird daher die Begrenzung der täglichen Höchstarbeitszeit für diese Beschäftigten für einen befristeten Zeitraum auf zwölf Stunden erhöht. Damit haben die Betriebe die nötige Flexibilität, um mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die für die Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Infrastrukturen unverzichtbaren Leistungen sicherzustellen.

Durch die Regelungen wird die organisatorische Möglichkeit geschaffen, in Schichten zu arbeiten, um Infektionen zu vermeiden, solange dies zur Bekämpfung des Corona-Virus geboten ist. Im Bereich der Ernährungs-, Futtermittel-, Mehl-, Stärke-, Zucker- und Fleischwirtschaft sowie im Bereich der Molkereiprodukte wird die AV beschränkt auf Betriebe und Betriebe in Produktions- und Lieferketten, bei denen nachweislich das Pandemiegeschehen eine Ausnahme vom Sonntagsarbeitsverbot und/oder von der Höchstarbeitszeit erforderlich macht, um den Ausnahmecharakter der AV deutlich zu machen.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen weiterhin nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonntagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 10. 4. 2022 erlassen.

IV. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung insbesondere der medizinischen Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser AV Betroffenen. Ohne die Ermöglichung von Ausnahmen ist die Versorgung der Bevölkerung mit den erwähnten Gütern und die dringend notwendige Testung insbesondere von Corona-Proben gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen sowie an einer Begrenzung der Höchstarbeitszeit auf zehn Stunden für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Diese AV kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

**Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung**

Im Auftrage

Schütte-Geffers